

Helga Kelle | Stephan Dahmen (Hrsg.)

Ambivalenzen des Kinderschutzes

Empirische und theoretische
Perspektiven

Helga Kelle | Stephan Dahmen (Hrsg.)
Ambivalenzen des Kinderschutzes

Kindheiten – Neue Folge

Herausgegeben von Helga Kelle

Die Reihe „Kindheiten“ (hrsg. von Imbke Behnken und Jürgen Zinnecker) hat seit Anfang der 1990er Jahre der damals neu entstehenden interdisziplinären Kindheitsforschung einen publizistischen Ort verschafft. Mit insgesamt 31 Bänden haben die beiden Herausgeber entscheidend dazu beigetragen, eine sozial- und kulturwissenschaftliche Perspektive auf Kinder und Kindheit und damit ein theoretisch und empirisch produktives Forschungsfeld zu etablieren.

Die Reihe „Kindheiten – Neue Folge“ führt diese Tradition fort, herausgegeben seit 2008 zunächst von Michael-Sebastian Honig und seit 2017 von Helga Kelle. Gegenüber den 1990er Jahren haben sich die Forschungsfragen verändert und an Universitäten und Fachhochschulen sind kindheitswissenschaftliche Studiengänge entstanden. Der sozial- und kulturwissenschaftliche Blick auf Kinder in unserer Gesellschaft muss nicht mehr durchgesetzt, er muss vermittelt, differenziert und kritisch weiterentwickelt werden. Die Reihe „Kindheiten – Neue Folge“ bleibt dabei ein zentraler Ort für Debatten der Kindheitsforschung.

Helga Kelle | Stephan Dahmen (Hrsg.)

Ambivalenzen des Kinderschutzes

Empirische und theoretische Perspektiven

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6083-6 Print
ISBN 978-3-7799-5383-8 E-Book (PDF)

1. Auflage 2020

© 2020 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel
Satz: Helmut Rohde, Euskirchen
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven <i>Stephan Dahmen und Helga Kelle</i>	7
I Kinderschutz als sozialpädagogische Praxis	19
Einige Ambivalenzen des Entscheidens über das Kindeswohl – Zwischen „Fallzuständigkeit“, „Informiertheit“ und „Pseudo-Mathematik“ <i>Timo Ackermann</i>	20
Verdachtsabklärung im Kinderschutz – Ambivalenzen des Fallverstehens <i>Katharina Freres</i>	42
Widersprüche (nicht nur) des Kinderschutzes. Konfliktverhältnisse in der stationären Betreuung junger Mütter <i>Marion Ott</i>	62
II Frühe Hilfen zwischen Prävention und Intervention	83
Risikoscreenings rund um die Geburt im Kontext von Frühen Hilfen <i>Helga Kelle</i>	84
„Und das ist schon tertiär, was wir da machen, ne?“ Gesundheitsfachkräfte und Kinderschutzaufgaben <i>Maren Zeller, Lisa Maria Groß und Johanna Ginter</i>	110
III Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz	131
Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz – Ambivalenzen und Paradoxien <i>Hannu Turba</i>	132
Multi- und interprofessionelle Kooperation im Kinderschutz – Empirische Erkundungen und heuristische Überlegungen <i>Tobias Franzheld</i>	151

IV Rechtliche und strukturelle Spannungsfelder im Kinderschutz	171
Das Elend mit dem Kindeswohl: Kindeswohlbezogener Kinderschutz als konservative Pädagogik <i>Holger Ziegler</i>	172
Zur Persistenz der Erwachsenenorientierung des Kinder- und Jugendhilferechts <i>Sarah Mühlbacher</i>	189
Eingriffs- und Hilfeorientierung – Das deutsche Kinderschutzsystem im internationalen Vergleich <i>Thomas Meysen</i>	209
Die Autorinnen und Autoren	228

Zur Einführung: Ambivalenzen des Kinderschutzes – Empirische und theoretische Perspektiven

Stephan Dahmen und Helga Kelle

Anlass für die Auseinandersetzung mit den Ambivalenzen des Kinderschutzes in diesem Band ist die erhöhte Aufmerksamkeit, die Fragen und Herausforderungen des Kinderschutzes im öffentlichen, fachlichen und wissenschaftlichen Diskurs anhaltend erfahren. Die mediale Skandalisierung tragischer Kinderschutzfälle und die damit verbundene Infragestellung der öffentlichen Bearbeitungsformen führte zu einer Reihe einschneidender gesetzlicher Veränderungen in den letzten 15 Jahren, welche insbesondere die Regulierung von Verfahren und Maßnahmen an den Schnittstellen von Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), BGB (§ 1666 und 1696), Sozialgesetzbuch V (SGB V) und Familiengesetzgebung betreffen. Aus dem weiten Spektrum an Änderungen und Neuerungen dienen die folgenden Punkte nur als Schlaglichter: 2005 wurde § 8a neu im SGB VIII verankert, er regelt die Gefährdungseinschätzung durch die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und den Schutzauftrag der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Kinder- und Jugendhilfe. In den Schutzauftrag eingebunden sind auch z. B. Kinderärzt/-innen, Erzieher/-innen, Lehrkräfte u. a. 2006 initiierte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Aktionsprogramm zum präventiven Kinderschutz und zur Etablierung von „Frühen Hilfen“ für Eltern und Kinder. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), das 2012 in Kraft trat, wurde der Kinderschutz schließlich nachhaltig bundesweit geregelt und das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) als die Koordinierungsstelle des Bundes für die Bundesinitiative Frühe Hilfen verankert.

Wie die Auswahl der Schlaglichter zeigt, ist die Ausrichtung des Bundeskinderschutzgesetzes eine doppelte: Zum einen wurden die Verfahren zur Kindeswohlgefährdungseinschätzung in Verdachtsfällen im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes durch die Jugendämter vereinheitlicht. Das Verständnis von Kinderschutz ist in diesem Zusammenhang eng an die verfahrensförmige Prozessierung und Klärung der Fragen gebunden, ob Kindeswohlgefährdung in konkreten Fällen vorliegt oder nicht (oder unmittelbar droht) und ob daran anschließend hoheitsstaatliche Schutzmaßnahmen (Inobhut-

nahme oder Anrufung des Familiengerichtes) oder Hilfen zur Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung anschließen sollen. Zum anderen enthält das Gesetz maßgebliche Vorgaben für die Einrichtung von bundesweit kommunal umzusetzenden Frühen Hilfen, die sich als „frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles“ (BKisSchG, Art. 1, § 1, Abs. 4), also als präventives Angebot für Eltern in den ersten drei Lebensjahren ihrer Kinder verstehen. Die Frühen Hilfen umfassen sowohl Unterstützungsangebote für alle Eltern als auch Maßnahmen zur präventiven Einschätzung von Risiken ab Geburt. Diese Maßnahmen verweisen auf ein weites Verständnis von Kinderschutz, bei dem die präventive Förderung von Entwicklungsmöglichkeiten und zugleich die Einschätzung von Risiken dafür, dass sich Gefährdungen für die Kinder in der Zukunft entwickeln könnten, im Mittelpunkt stehen. Während also beim Kinderschutz im *engen* Sinne der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen des staatlichen Wächteramts und (un-)mittelbare Interventionen bei konkreten gewichtigen Anhaltspunkten zentral sind, stehen im Kontext der Frühen Hilfen und einer *weiten* Auslegung des Kinderschutzes ein gefährdungspräventiver (Franzheld 2017, S. 57), auf frühzeitiges Erkennen und Verhindern abzielender Handlungsmodus durch eine niedrigschwellige Hilfestruktur im Zentrum. Der Begriff des Kinderschutzes im weitesten Sinne verweist dann auf universalpräventive Ansätze und „alle Maßnahmen, die ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen von Kindern ermöglichen und fördern sollen“ (BJK 2017, S. 6). Hier setzen professionelle Abwägungs- und Einschätzungsprozesse weit unterhalb der Schwelle sogenannter „gewichtiger Anhaltspunkte“ für Kindeswohlgefährdung (8a-Meldungen) an.

Auf dieser Grundlage wurden von der kommunalen bis zur Bundesebene Aufgabenfelder und -beschreibungen sowie Arbeitsteilungen im Kinderschutz neu definiert. Es wurden neue Formen der Koordinierung, Kooperation und Vernetzung im Bereich Kinderschutz geschaffen. Damit einhergehen auch neue fach- und netzwerkpolitische Instrumente wie die Fach- oder Koordinierungsstellen für Kinderschutz, die in vielen Kommunen eingerichtet wurden.

Auf fachpolitischer Ebene wird allerdings moniert, die Einführung des BKisSchG sei vorläufiger Kulminationspunkt einer „fundamentalen Akzentverschiebung“ (Czerner 2012, S. 47) des staatlichen Kinderschutzsystems, welches eine Kehrtwende von einer vornehmlich als Dienstleistung verstandenen Kinder- und Jugendhilfe zu einem „engmaschigen, punktuell sogar überregulierten Kontrollautomatismus im Hinblick auf potenziell gefährdete Kinder“ (ebd.) vollzogen habe. Auch die einschlägige Fachdiskussion zu den (primär)präventiven Interventionsformaten (Schäfer/Sann 2014; Czerner 2012; Schone 2012; Merchel 2008; Bastian 2015) verweist auf eine Verschiebung der prekären Balance zwischen Schutzauftrag und Hilfeauftrag in der Jugendhilfe (Schone 2008), welche Gefahr laufe, in eine längst überwunden geglaubte Fürsorgetradition zurückzufallen (Kläsener/Ziegler 2018, S. 40). Ähnlich konstatiert Coes-

ter (2008, S. 31) in Bezug auf die Einführung präventiver Hilfen einen Trend zur „Vorverlagerung staatlicher Schutzaktivitäten“, durch den die „präventive Wächterfunktion des Staates“ (ebd., S. 39) eine Ausweitung erfährt. Schone (2010, S. 4) stellt eine „unzulässige Vermischung [...] der Aspekte präventiven Handelns und der eingreifenden Intervention“ fest (vgl. auch Merchel 2015). Diese Autoren konstatieren die Ablösung eines Paradigmas, welches „darauf ausgerichtet war, Kindern, Jugendlichen und ihren Familien Hilfen zur Bewältigung von Lebens-, Erziehungskrisen und -herausforderungen zur Seite zu stellen“ (Marks/Sehmer/Thole 2018, S. 14), durch eine Form des Managements individueller Gefährdungsrisiken (Dahmen 2018, S. 45). Seckinger, Pooch und Mairhofer (2018, S. 116) weisen darauf hin, dass Kindeswohlgefährdung „vielfältige inhaltliche Füllungen“ erhält, „die zu zahlreichen Ambivalenzen für mit dem Kinderschutz befasste Akteurinnen und Akteure führen“.

Die Neuerungen und Umgestaltungen im Kinderschutz auf gesetzlicher, professioneller, organisationaler und verfahrenspraktischer Ebene sind der konzeptionelle Ansatzpunkt für den vorliegenden Band. Denn diese Veränderungen des Praxisfeldes bringen entsprechend Herausforderungen für die sozialwissenschaftliche und sozialpädagogische Forschung mit sich und markieren einen erheblichen Forschungsbedarf. Seit Einführung des BkischG ist eine wachsende Zahl empirischer Untersuchungen zum Kindeswohl und zu Institutionen des Kinderschutzes durchgeführt worden. Die in jüngster Zeit entstandenen Bände richten den Blick auf die Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten (Münder et al. 2017) oder auf die mit dem rechtlichen Kindeswohlkonzept verbundenen Spannungen und ethischen Herausforderungen und Dilemmata (Flick/Sutterlüty 2017). Bode und Turba (2014) fragen in instituti- ons- und organisationssoziologischer Perspektive nach den Strukturdynamiken und Modernisierungsparadoxien des organisierten Kinderschutzes. Bühler-Niederberger, Alberth und Eisentraut (2014) diskutieren mit Bezug auf das theoretische Konzept der generationalen Ordnung v. a. die Frage, wie kindzentriert Programme, Praktiken und Perspektiven im Kinderschutz sind. Daneben sind ethnografische Studien zu unterschiedlichen Praxiskontexten im Kinderschutz entstanden: zur Fallarbeit im Jugendamt bei Kindeswohlentscheidungen (Ackermann 2017), zu Risikotechnologien (risk assessments) in der professionellen Urteilsbildung in der sozialen Arbeit (Bastian/Freres/Schrödter 2017); zur organisationalen Fallbearbeitung im Jugendamt (Büchner 2018), zu Praktiken des Kinderschutzes (Thole/Marks/Sehmer 2018) und zum Kindeswohl als Bezugspunkt in stationären Hilfen für junge Mütter (Ott 2017). Die Forschungsbeiträge haben die Diskussion zum Kinderschutz vorangebracht, der Schwerpunkt der bisherigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung liegt jedoch überwiegend auf der Analyse des interventiven Kinderschutzes, meist mit

einem spezifischen Fokus auf der veränderten Praxis der Gefährdungseinschätzung im Kontext des § 8a SGB VIII sowie der daran anschließenden Prozessierung von Fällen. Die Praxis von Familienhebammen und Familien- und Kinderkrankenpflegerinnen im Kontext der Frühen Hilfen analysieren dagegen Rettig, Schröder und Zeller (2017). Zudem wurden parallel zu den Gesetzgebungsprozessen und der Implementation von Frühen Hilfen viele Forschungsprojekte im Kontext des NZFH gefördert, die das Ziel der Praxisentwicklung verfolgen und dabei für die Bundesinitiative Frühe Hilfen an den Bedarfen Monitoring, Begleitforschung und Evaluation orientiert sind.

Die angesprochene Doppelausrichtung des Bundeskinderschutzgesetzes mit einem gleichzeitig engen und weiten Verständnis von Kinderschutz sowie die damit verbundene Ausweitung der Kinderschutzsemantik wird bislang jedoch nicht selbst zum Ausgangspunkt für die Konzeption von Forschungs- und Publikationsprojekten genommen, deren Erkenntnisinteresse beide Felder – die Programmierungen, Verfahren und Arrangements zur Feststellung von Kindeswohlgefährdung hier und Prävention und Frühe Hilfen dort – umspannen würde.

Vor dem Hintergrund dieses Desiderats versammelt der vorliegende Band Forschungsbeiträge zu beiden Bereichen, um die Diskussion über Zusammenhang und Differenz unterschiedlicher Verständnisse und Praktiken im Kinderschutz zu befruchten und neue Forschungen unter erweiterten Perspektiven anzuregen. Der Band stellt sich die Aufgabe, die spezifischen Veränderungsdynamiken in beiden Bereichen und sowohl Praktiken des interventiven Kinderschutzes im Rahmen der Ausübung des staatlichen Wächteramtes durch die Jugendämter als auch des präventiven Kinderschutzes zu analysieren. Der Begriff der Ambivalenzen dient den Beiträgen dabei als gemeinsame Heuristik, er verweist auf potenziell widersprüchliche, mehrdeutige, und dennoch Gültigkeit beanspruchende politische Zielorientierungen, praktische Handlungsaufforderungen oder organisatorische Erwartungen. Er fasst somit potenzielle Spannungen, Konflikte sowie handlungspraktische Dilemmata, welche sich je spezifisch bemerkbar machen.

Auf rechtlicher und politisch-programmatischer Ebene ist die beschriebene präventionspolitische Ausrichtung im Kinderschutz mit Ambivalenzen verknüpft, weil mit ihr eine Verschiebung der historisch gewachsenen Balance zwischen Elternautonomie und Eingriffskompetenz des Staates verbunden ist. Sie geht mit einer Ausweitung eines präventiv-kontrollierenden Blicks auf Familien unter Einbezug einer Vielzahl an gesellschaftlichen Akteur/-innen einher. Ambivalent im Sinne von widersprüchlich sind hier in erster Linie die konzeptionellen Lektorientierungen staatlicher Kinderschutzpolitiken, welche durch die Gleichzeitigkeit der Unterstützung elterlicher Erziehungsverantwortung *und* Ausweitung der staatlichen Kontrollaktivitäten gekennzeichnet ist. So bewegt sich etwa das Programm Frühe Hilfen konzeptionell zwischen den

Polen „Familienförderung und Gefahrenabwehr“ (Schäfer/Sann 2014, S. 78). Wie in lokalen, situierten Praktiken mit den mehrdeutigen Zielbestimmungen umgegangen wird, welche (neuen) Formen sozialer Kontrolle hiermit verbunden sind und ob und wenn ja, wie sich in diesem Rahmen institutionelle Wahrnehmungsmuster verschieben, sind Fragen, die einer empirischen Bearbeitung bedürfen.

Auf der Ebene der organisationalen und berufspraktischen Umsetzung von Kinderschutz zeichnen sich Ambivalenzen auf vielfältige Weise ab: So ergibt sich etwa bei der Ausübung des staatlichen Wächteramtes eine Ambivalenz aus der notwendig unbestimmten rechtlichen Kodierung des Kindeswohlbegriffs und den Versuchen, dem Unberechenbaren durch Formen einer zunehmend standardisiert-berechnenden Steuerung beizukommen. In der Praxis kristallisieren sich an dem Begriff des Kindeswohls komplexe Operationen des Festlegens einer Gefährdungsschwelle sowie einer prognostischen Einschätzung bezüglich des Auftretens zukünftiger Gefährdungen. Diese haben sowohl für Familien als auch für die Professionellen – unabhängig davon, ob sie im interventiven oder im präventiven Bereich tätig sind – weitreichende Implikationen. Dabei geht es nicht nur darum, dass in unbestimmten (Rechts-)Begriffen (etwa „gewichtige Anhaltspunkte“, § 8a SGBVIII, oder das „frühzeitige Erkennen von Risiken für die Entwicklung im Einzelfall“, § 1, Abs. 3, BkischG) Ermessensspielräume konstitutiv angelegt sind. Vielmehr sind diese Entscheidungen auch wegen ihres prognostischen Charakters kontingent, da sie auf ein mögliches, in der Zukunft liegendes Ereignis verweisen. Auch die Koexistenz von individuellen Hilfeansprüchen und staatlichen Kontrollaufgaben, welche in der Sozialen Arbeit meist unter dem Begriff des „doppelten Mandats“ oder des Spannungsfelds zwischen „Hilfe und Kontrolle“ verhandelt wird, ist letztlich auf widersprüchliche Handlungslogiken und organisatorische Ziele zurückzuführen, die Kontingenzen erzeugen, mit denen Fachkräfte situativ umgehen müssen (vgl. Dahmen/Kläsener 2019, S. 199).

Der Band ist in vier Abschnitte unterteilt. Die durchweg auf empirischen Forschungsprojekten beruhenden Beiträge beleuchten jeweils verschiedene Aspekte gegenwärtiger Kinderschutzpolitiken und -praktiken und fokussieren damit verknüpfte Ambivalenzen aus unterschiedlichen theoretischen und empirischen Blickwinkeln.

Die Beiträge im Abschnitt *Kinderschutz als sozialpädagogische Praxis* widmen sich einer (ethnographischen) Erkundung von Entscheidungsprozessen und Prozessen der Fallkonstitution im Rahmen des interventiven Kinderschutzes sowie der Frage, wie sich Widersprüche des Kinderschutzes in stationären Mutter-Kind-Einrichtungen zeigen. Die Beiträge geben Einblicke in die Auswirkungen einer stärkeren Kontrollorientierung und verfahrensförmigen Standardisierung auf das alltagspraktische Handeln im Kinderschutz. *Timo Acker-*

mann rekonstruiert, wie Entscheidungen über das Kindeswohl in dynamischen Handlungsprozessen multipler Akteur/-innen in sozio-technischen Netzwerken getroffen werden. Dabei werden sowohl Prozesse der Aushandlung von Fallzuständigkeit als auch der praktische Vollzug der für Entscheidungsprozesse notwendigen Informationsarbeit fokussiert. *Katharina Freres* erforscht, mit welchen Aufmerksamkeitsrelevanzen und Interaktionsstrategien Kinderschutzfachkräfte zu einer Gefährdungseinschätzung bei unangemeldeten Hausbesuchen im Einzelfall kommen. Beide Beiträge liefern wichtige Einblicke darein, wie mit den mehrdeutigen praktischen Handlungsaufforderungen und organisatorischen Erwartungen umgegangen wird. Sie zeigen kongruent auf, dass sich Gefährdungseinschätzungen im Spannungsfeld von organisatorisch funktionalen Orientierungen an legalistischen Minimalnormen der Vermeidung zukünftiger Gefährdung und interpretativ-dialogischen Bestimmungen von Kindeswohlgefährdung abspielen. Ein im Fachdiskurs vielfach eingefordertes dialogisches Fallverstehen findet jedoch – so der zentrale Befund von *Katharina Freres* – zugunsten einer starken Verdachts- und Sicherheitsorientierung nur selten statt. Der Beitrag von *Marion Ott* zeigt, dass die vermehrte Zuweisung von Überprüfungs- und Kontrollaufgaben an Einrichtungen, welche nicht im eigentlichen Sinne mit der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen im Kontext des staatlichen Wächteramts betraut sind, erhebliche praktische Konsequenzen für das Aushandeln von Konflikten in stationären Betreuungsverhältnissen hat. Die ohnehin in Hilfen angelegten strukturellen Grundwidersprüche von Dienstleistungs- und Kontrollorientierung spitzen sich im Rahmen einer Logik des Misstrauens soweit zu, dass diese letztlich den professionellen Anspruch, den Dienstleistungen artikulieren, konterkarieren.

Der Abschnitt *Frühe Hilfen zwischen Prävention und Intervention* versammelt zwei Beiträge, welche sich dem ambivalenten Verhältnis von Kinderschutz und Frühen Hilfen empirisch nähern. Auf der Grundlage von Interviews mit aufsuchenden Gesundheitsfachkräften rekonstruieren *Maren Zeller*, *Lisa Maria Groß* und *Johanna Ginter* die Selbstverortung von Familienhebammen in Bezug auf ihren präventiven Auftrag und analysieren, mit welchem praktischen Wissen diese zwischen „Kinderschutzfällen“ und „Präventionsfällen“ differenzieren. *Helga Kelle* thematisiert in ihrem Beitrag standardisierte Risikoscreenings im Kontext Früher Hilfen und rekonstruiert in einer exemplarischen Dokumentenanalyse eines konkreten Screening-Instruments, wie dieses Risikoeinschätzungen anleitet und präfiguriert, welche Praktiken dem Instrument eingeschrieben sind und mit welchen Differenzierungen und Kategorisierungen es operiert. Beide Beiträge zeigen, dass die in den programmatischen Selbstbeschreibungen Früher Hilfen angelegte klare Differenzierung zwischen präventivem und interventivem Kinderschutz sowohl in standardisierten Risikoeinschätzungsbögen als auch in den Praxen von Familienhebammen eher ver-

schwimmt. Dokumente und Praxen verkoppeln Prävention und Intervention auf je spezifische Art und Weise.

Im Abschnitt *Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz* werden beide Begriffe im Kontext einer zentralen Reformsemantik aus unterschiedlichen Perspektiven diskutiert. *Hannu Turba* beschreibt in seinem Beitrag die Ambivalenzen und Paradoxien von Kooperation und Vernetzung mittels einer systematisch vergleichenden Analyse der institutionellen Strukturen sowie der Begründungsmuster von netzwerkbezogenen Reformen im deutschen und norwegischen Kinderschutzsystem. Mit Blick auf die Reformen des deutschen Kinderschutzsystems zeichnet er nach, dass mit dem Label „Kooperation und Vernetzung“ diverse Zielsetzungen verfolgt werden – darunter auch solche, die eine inter- und multiprofessionelle Kooperation geradezu konterkarieren. *Tobias Franzheld* nähert sich der multi- und interprofessionellen Kooperation im Kinderschutz aus der Perspektive einer interaktionsanalytischen Professionsforschung. In einer vergleichenden Perspektive beschreibt er, wie berufliche Kooperationsbeziehungen vor dem Hintergrund professionsspezifisch differenter Wissensbestände, professioneller Mandate und Modi der Fallbearbeitung ausgestaltet werden. Analog zu Turba weist Franzheld darauf hin, dass Vernetzung und Kooperation auch deswegen konfliktanfällig sind, weil an Kooperationschnittstellen unterschiedliche professionelle Zuständigkeitsansprüche und eigenständige berufliche Perspektiven aufeinandertreffen, die es jeweils auszutarieren und aufeinander abzustimmen gilt.

Die Beiträge im Abschnitt *rechtliche und strukturelle Spannungsfelder im Kinderschutz* widmen sich den Handlungslogiken und strukturellen Grundorientierungen des deutschen Kinderschutzsystems. *Holger Ziegler* geht in seinem Beitrag der Frage nach, ob und wie die unbestimmten Rechtsbegriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung einem sozialpädagogisch verstandenen Kinderschutz eher im Wege stehen. Er analysiert die Ambivalenzen, die damit verbunden sind, dass „Kindeswohl“ sowohl als ein rechtlicher Grenzbegriff wie auch als fachliche Kategorie fungiert, die ins Zentrum der Kinder- und Jugendhilfe gerückt sei, die damit vor allem auf Gefährdungsabwehr orientiert werde. Auf der Grundlage rechtsoziologischer, autonomietheoretischer und kindheitssoziologischer Überlegungen beschreibt *Sarah Mühlbacher* die Persistenz der Erwachsenenorientierung des Kinder- und Jugendhilferechts am Beispiel aktueller Reformen. Einem wachsenden Misstrauen gegenüber der elterlichen Erziehungskompetenz steht eine wachsende Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekten gegenüber, mit dem paradoxen Effekt, dass Kinder in ihrer Position als besonders schutzbedürftig und von Erwachsenen kategorial unterschiedene festgeschrieben werden. *Thomas Meysen* analysiert auf der Grundlage eines empirisch fundierten internationalen Vergleichs von Kinderschutzsystemen, wie das spannungsreiche Verhältnis von Eingriffs- und Hilfeorientierung in den politischen Rahmenbedingungen der Kinderschutzsysteme ver-

schiedener europäischer Staaten ausgestaltet ist. Vor den Hintergrund seiner Analyse geht er auf aktuelle fachpolitische Debatten des deutschen Kinderschutzsystems ein und plädiert dafür, das Spannungsfeld zwischen Hilfe- und Eingriffsorientierung als ein unentrinnbares zu denken, welches sowohl auf der Ebene von politischer Rahmensetzung als auch der Ebene von Organisations- und Einzelfallverantwortung balanciert werden muss. Beide Beiträge weisen darauf hin, dass die rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen des Kinderschutzes immer auch Verhältnisbestimmungen von privaten und öffentlichen Verantwortlichkeiten enthalten und somit auch spezifische, historisch kontingente Konstruktionen von Kindheit befördern.

Die Beiträge des Bandes erbringen vielfältige Erkenntnisse zu den Veränderungsdynamiken im interventiven und im präventiven Kinderschutz. So zeigen sie durchgehend, dass der Bereich der öffentlichen Sorge um Kinder und ihre Familien einer Re-Programmierung in Hinsicht auf Gefährdungs- und Risikoaspekte unterliegt. Diese ist keineswegs auf den hoheitsstaatlichen Eingriffsbereich begrenzt, sondern weitet sich als (Handlungs-)„Logik des Schutzes“ (Ott, i.d.B.) inkrementell auf stationäre Hilfen sowie familienunterstützende, präventive Maßnahmen aus. Präventiver und interventiver Kinderschutz erscheinen somit in ihrem praktischen Vollzug nicht programmatisch getrennt, sondern stellen vielmehr ein Kontinuum dar.

Insofern leistet dieser Band auch einen wichtigen Beitrag zu den (fach-)politischen Debatten zum Thema Kinderschutz. Denn trotz der Ausweitung der Kinderschutzsemantik finden sich in den Beiträgen nur bedingt Hinweise darauf, dass das deutsche Kinderschutzsystem sich gänzlich von einer traditionell hilfe- und dienstleistungsorientierten „family service orientation“ (Gilbert et al. 2011, S. 255), bei der die Unterstützung von Eltern im Mittelpunkt steht, hin zu einer in den angelsächsischen Ländern vorherrschenden „child-protection orientation“ (ebd.) wandelt, bei der staatliches Handeln vor allem auf den Schutz vor Gefährdung ausgerichtet ist. Vielmehr lässt sich auf der Grundlage der Beiträge konstatieren, dass beide Orientierungen gleichzeitig und in verschiedenen Amalgamierungen ambivalent wirksam werden. Denn die vermehrte Formalisierung kindeswohlbezogener Aufgaben als Ausdruck neu formulierter Kontrollaufgaben des deutschen Kinderschutzsystems und der damit einhergehende Fokus auf Gefährdungsvermeidung führt nicht per se zur Aushebelung helfender und dialogischer Fallprozessierungen. Vielmehr verstärken sich angesichts einer sich ausweitenden Verdachtslogik schon bestehende professionelle Handlungsparadoxien und Ambivalenzen.

Nicht zuletzt schließt dieser Band an zentrale Fragen an, die in vorherigen Bänden der Reihe *Kindheiten – Neue Folge* verhandelt wurden. So sind Praktiken des Kinderschutzes und der Prävention immer auch solche der „Normierung und Normalisierung von Kindheit“ (Kelle/Mierendorff 2013). Dies wird sowohl an der quantitativen und qualitativen Ausweitung der im Kinderschutz

referierten normalistischen Wissensbestände in Bezug auf Entwicklungsnormen und „evidenz-basierte“ Risikofaktoren als auch an der Ausweitung Früher Hilfen auf potenziell „alle“ Familien ab Geburt ersichtlich. Insbesondere die im Präventionskonzept angelegte Logik einer vorbeugenden Verhinderung steht handlungspraktisch vor dem Paradox, gegenwärtige Handlungsentscheidungen an zukünftig möglicherweise eintretende Entwicklungen zu koppeln. Der damit perpetuierte Blick auf Familie und Kindheit ist notwendigerweise einer, der weit unterhalb der Eingriffsschwelle des staatlichen Wächteramtes elterliches Sorge- und Erziehungsverhalten als potenzielles Risiko für Kinder konzipiert und zum Gegenstand der (staatlichen) Beobachtung und Unterstützung werden lässt. Die damit verknüpfte probabilistische Zukunftsorientierung hebt zwar Unvorhersagbarkeit in konkreten Einzelfällen nicht auf, kann umgekehrt aber Stigmatisierungen und staatliche Kontrolle für bestimmte Bevölkerungsgruppen mehr als für andere erhöhen.

Kinderschutzpraktiken sind somit auch an der Hervorbringung und Verschiebung einer spezifischen Ordnung des Verhältnisses von Staat, Familie und Kindern beteiligt. Die in diesem Band analysierte Neujustierung des Kinderschutzes ist auch deswegen ambivalent, weil sie einerseits mit einer Verschiebung sozialer Risiken in den Verantwortungsbereich von Familien einhergeht und andererseits durch die Thematisierung von Kindern als schutzbedürftig einen stärkeren staatlichen Zugriff auf Familie legitimiert. Somit werden in Praktiken des Kinderschutzes immer auch Ideen von „guter Kindheit“ (Betz et al. 2018) und verantwortungsvoller Elternschaft relevant gemacht und aktualisiert: Im interventiven Kinderschutz wird ein „Mindeststandard“ („gut genug“ reicht, das ist zumindest die Grundannahme im Familienrecht“, Scheiwe 2018, S. 99) angelegt, der, wenn er unterschritten wird, staatliches Eingreifen legitimiert. In Diskursen um Frühe Hilfen ist die normative Orientierung auf Entwicklungskindheit und die Wahrung von Entwicklungschancen gerichtet, die als Fluchtpunkt gesunde, ökonomisch autonome und sozial integrierte Erwachsene vor Augen hat. Und in politisch-diskursiven Auseinandersetzungen um einen angemessenen Kinderschutz kommen Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte von Kindern als Bedingungen „guter Kindheit“ in den Blick, die in Spannung zu Elternrechten und staatlicher Verantwortung für das Kindeswohl geraten können.

Mit der Thematisierung der Widersprüche und Ambivalenzen des Kinderschutzes möchte der Band auch einen Beitrag zur öffentlichen Debatte um eine angemessene Kinderschutzpolitik leisten. Kinderschutzpolitiken sind stets mit der Frage verknüpft, „wann und in welcher Weise der private Lebensraum eines Kindes und einer Familie vom Staat beobachtet, bewertet, und zum Gegenstand einer Intervention gemacht werden kann und soll“ (BJK 2007, S. 6). Diese Frage verweist auf Abwägungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gütern, etwa den Grundrechten des Kindes und dem elterlichen Erziehungsrecht,

zwischen öffentlicher Beobachtung des Aufwachsens von Kindern auf der einen und den privaten Freiheitsrechten von Eltern und deren Kindern auf der anderen Seite, zwischen der Berücksichtigung der autonomen Lebenspraxis von Familien und deren Erziehungsvorstellungen auf der einen sowie legitimen Schutzinteressen des Staates auf der anderen Seite. Die öffentliche Debatte um die Weiterentwicklung von Kinderschutzpolitiken bedarf nicht zuletzt empirischer Grundlagenforschung zu den Ambivalenzen des Kinderschutzes.

Literatur

- Ackermann, Timo (2017): Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: transcript.
- Bastian, Pascal (2015): Frühe Hilfen und das Risiko der Prävention. In: Sozial Extra 39, H. 1, S. 56–60.
- Bastian, Pascal/Ereres, Katharina/Schrödter, Mark (2017): Risiko und Sicherheit als Orientierung im Kinderschutz. Deutschland und USA im Vergleich. In: Soziale Passagen 9, H. 2, S. 245–261.
- Betz, Tanja/Bollig, Sabine/Joos, Magdalena/Neumann, Sascha (Hrsg.) (2018): Gute Kindheit. Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bode, Ingo/Turba, Hannu (2014): Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Struktur- und Modernisierungsparadoxien. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Büchner, Stephanie (2018): Der organisierte Fall: Zur Strukturierung von Fallbearbeitung durch Organisation. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bühler-Niederberger, Doris/Alberth, Lars/Eisentraut, Steffen (Hrsg.) (2014): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bundesjugendkuratorium (BJK) (2007): Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/bjk_2007_stellungnahme_schutz_vor_kindeswohlgefahrdung.pdf (28.06.2019).
- Bundesjugendkuratorium (2017): Prävention, Kinderschutz und Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen. Anmerkungen zu aktuellen Präventionspolitiken und -diskursen. BJK-Stellungnahme, München: DJI.
- Coster, Marc (2008): Inhalt und Funktionen des Begriffs der Kindeswohlgefährdung – Erfordernis einer Neudefinition. In: Das Jugendamt 81, H. 1, S. 1–9.
- Czerner, Frank (2012): Novellierungsgesetze vom KICK bis zum BKiSchG – Optimierung des staatlichen Schutzauftrages bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung? In: Marthaler, Thomas/Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.): Rationalitäten des Kinderschutzes. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 47–78.
- Dahmen, Stephan (2018): Die Neue Sorge um das Kindeswohl – zu den praktischen Auswirkungen der präventionspolitischen Mobilisierung im Kinderschutz. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 38, H. 149, S. 45–47.
- Dahmen, Stephan/Kläsener, Nina (2018): Kinder- und Jugendhilfe als Kindeswohlgefährdungsvermeidungsstrategie? In: Soziale Passagen 10, H. 2, S. 197–210.

- Flick, Sabine/Sutterlüty Ferdinand (2017): Der Streit ums Kindeswohl. Eine Einleitung. In: Sutterlüty Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 7–13.
- Franzheld, Tobias (2017): Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skiveness, Marie (2011): Changing patterns of response and emerging orientation. In: Gilbert, Neil/Parton, Nigel/Skiveness, Marie (Hrsg.): Child protection systems. International trends and orientations. New York: Oxford scholarship, S. 243–257.
- Kelle, Helga/Mierendorff, Johanna (Hrsg.) (2013): Normierung und Normalisierung der Kindheit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Kläsener, Nina/Ziegler, Holger (2018): Das Kindeswohl eine ‚abscheuliche Phrase‘. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 38, H. 149, S. 29–45.
- Marks, Svenja/Sehmer, Julian/Thole, Werner (2018): Arbeitsauftrag „Gefährdungsbereich“. Befunde aus einem Transferprojekt im Kinderschutz. In: Sozial Extra 42, H. 2, S. 12–14.
- Merchel, Joachim (2008): „Frühe Hilfen“ und „Prävention“. Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten im Kinderschutz. Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich 28, H. 3, S. 11–23.
- Merchel, Joachim (2015): Wie soll das Jugendamt das alles hinbekommen!? Intensivierte, komplexe und widersprüchliche Steuerungserwartungen an das Jugendamt. In: Unsere Jugend 67, H. 11/12, S. 464–476.
- Münder, Johannes/Bindel-Kögel, Gabriele/Hoffmann, Helena/Lampe, Wiebke/Schone, Reinhold/Seidenstücker, Barbara (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Ott, Marion (2017): Das ‚Kindeswohl‘ als Bezugspunkt in Betreuungsverhältnissen. Praktiken in stationären Hilfen für (junge) Mütter mit Kind im Kontext ihrer Transformation durch den Kinderschutz Hilfen. In: Sutterlüty, Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 166–188.
- Rettig, Hanna/Schröder, Julia/Zeller, Maren (2017): Das Handeln von Familienhebammen. Entgrenzen, abgrenzen, begrenzen. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Schäfer, Reinhild/Sann, Alexandra (2014): Frühe Hilfen zwischen (gesundheitlicher) Familienförderung und Kinderschutz. In: Bütow, Birgit/Pomey, Marion/Rutschmann, Myriam/Schär, Clarissa/Studer, Tobias (Hrsg.): Sozialpädagogik zwischen Staat und Familie. Alte und neue Politiken des Eingreifens. Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Seckinger, Mike/Pooch, Marie-Theres/Mairhofer, Andreas (2018): Kindeswohl und Kinderschutz zwischen Unbestimmtheit, Kontingenz und Ambivalenzen. In: Betz, Tanja/Bollig, Sabine/Joos, Magdalena/Neumann, Sascha (Hrsg.): Gute Kindheit. Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 101–115.
- Scheiwe, Kirsten (2018): Das Kindeswohl im Recht – Funktionen eines unbestimmten Rechtsbegriffs und seine Auslegung. In: Betz, Tanja/Bollig, Sabine/Joos, Magdalena/Neumann, Sascha (Hrsg.): Gute Kindheit. Wohlbefinden, Kindeswohl und Ungleichheit. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 84–99.
- Schone, Reinhold (2010): Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr. In: IzKK Nachrichten, H. 1, S. 4–7.

Schone, Reinhold (2012): „Wenn jeder etwas anderes meint“. Zur Notwendigkeit der Systematisierung und Differenzierung der Begrifflichkeiten im Kontext „Früher Hilfen“ und des „Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung“. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, 15, H. 2, S. 148–165.

Sutterlüty Ferdinand/Flick, Sabine (Hrsg.) (2017): Der Streit ums Kindeswohl. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

I Kinderschutz als sozialpädagogische Praxis

Einige Ambivalenzen des Entscheidens über das Kindeswohl – Zwischen „Fallzuständigkeit“, „Informiertheit“ und „Pseudo-Mathematik“

Timo Ackermann

1. Einleitung

Über das Kindeswohl zu entscheiden führt typischerweise in komplexe, häufig dilemmatische und durch Ambivalenz gekennzeichnete Entscheidungssituationen. Der Begriff der Ambivalenz weist, von Bleuler Anfang des 20. Jahrhunderts in den psychologischen Diskurs eingebracht, auf Spannungen in einer Person hin, die aus der Gleichwertigkeit von unvereinbaren Affekten, Urteilen und Handlungsregungen resultieren (vgl. ebd. 1979).¹ Im Kontext dieses Textes werden Ambivalenzen aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive als spannungsreiche Handlungsanforderungen aufgefasst, die gleichzeitig Geltung beanspruchen und dabei inkommensurabel sind. Drei solcher Spannungsverhältnisse werden untersucht: In Jugendämtern werden einerseits Entscheidungen über das Kindeswohl in dynamischen Handlungsprozessen multipler Akteur/-innen und sozio-technischen Netzwerken getroffen; die Entscheidungs-Verantwortung wird andererseits individualisierend attribuiert (vgl. Abschnitt 1). Fälle von Kindeswohlgefährdung zu bearbeiten erfordert die Herstellung von „Informiertheit“, dabei sind gleichzeitig Selektionen der Handelnden unvermeidlich, die retrospektiv problematisch erscheinen können (vgl. Abschnitt 2). Die Einschätzung von (möglichen) Kindeswohlgefährdungen, wie sie in bundesdeutschen Jugendämtern praktiziert wird, setzt einerseits objektivierende, andererseits interpretative Bestimmung voraus, ein widerspruchsvolles Verhältnis, welches in Versuchen der „Pseudo-Mathematik“ resultiert, die hier an-

1 Der Begriff der Ambivalenz wird in Psychologie und Entscheidungsforschung häufig mit dem der Ambiguität gleichgesetzt (vgl. Ziegler 2010, S. 125 f.). Hilfreich erscheint mir demgegenüber, mit Ambiguität Zwei- oder Mehrdeutigkeiten zu assoziieren (vgl. ebd.). Der Begriff der Ambivalenz verweist dann auf die Spannungen in Entscheidungssituationen, die z. B. aus ambigen Informationen und Zieldefinitionen resultieren.

hand eines Auszuges aus einem Risikoeinschätzungsbogen untersucht werden (vgl. Abschnitt 3). Im Fazit werden diese Befunde zusammenfassend betrachtet und mit Blick auf Implikationen für Praxis und Forschung befragt. Es wird für Ambivalenztoleranz bei Entscheidungsträger/-innen und Organisationen plädiert, sowie dafür, die Widersprüche des Handlungsfeldes aktiv in den Blick zu nehmen.

Die Grundlage der folgenden Analysen bilden empirische Daten, die im Rahmen einer ethnografischen Forschung im Kontext bundesdeutscher Jugendämter erhoben wurden (vgl. Ackermann 2017). Über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr wurden Feldbesuche durchgeführt. Sozialarbeiter/-innen wurden in der alltäglichen Praxis begleitet, z. B. bei Hausbesuchen, Teambesprechungen, Gesprächen mit Kolleg/-innen, Hilfeplankonferenzen usw. Das Erkenntnisinteresse bestand darin, wissenschaftlich besser zu durchdringen, wie Entscheidungen in Fällen von (vermuteten) Kindeswohlgefährdungen in Jugendämtern begründet und getroffen werden. Ich übernehme den Interviewauszug sowie die Abschnitte aus einem Kinderschutzbogen aus Ackermann (2017), folge der dort vorgelegten Argumentation, füge aber auch die eine oder andere Überlegung hinzu.

2. Multiple Akteur/-innen in dynamischen Handlungssituationen und individualisierende Attribution von Verantwortung

In bundesdeutschen Jugendämtern werden Entscheidungen im dynamischen Zusammenwirken multipler Akteur/-innen getroffen. Gleichzeitig wird die Verantwortlichkeit für die Bearbeitung von Fällen individualisierend über das formale Prinzip der Fallzuständigkeit attribuiert. Mit dem „Straßenprinzip“ wird eine Sozialarbeiterin für alle Fälle zuständig, die innerhalb einer räumlichen Einheit aufkommen. Über das „Teamprinzip“, welches im Zuge von Verwaltungsreformen vermehrt zum Einsatz kommt, wird auch die Frage der Zuständigkeit zur Entscheidungs-Frage (vgl. Ackermann 2017, S. 149 f.). Die Sozialarbeiter/-innen sind angehalten im Team zu entscheiden, wer Kapazitäten zur Verfügung hat und fachlich für eine Fallbearbeitung geeignet wäre (was nicht selten zu Konflikten führt, weil alle am Rande ihrer Kapazitäten arbeiten und objektive Kriterien fehlen). Gemeinsam haben beide Varianten dieser Organisation von Zuständigkeit, dass eine Person, die fallverantwortliche Sozialarbeiterin, als Entscheidungsträgerin adressierbar und auf verantwortungsvolle Fallbearbeitung verpflichtet wird. Folgende Sequenz zeigt Aspekte der interaktiven Ausgestaltung des Zuständigkeitsverhältnisses. Zugleich werden Charakteristika von Entscheidungssituationen herausgearbeitet, wie sie im Kontext jugendamtlicher Fallbearbeitung typisch sind. Der Ausschnitt aus einem Beobachtungsprotokoll dokumentiert das Gespräch zwischen zwei Sozialarbeiter/-

innen, Herrn Jokisch und Frau Böhnisch, beide sind Mitarbeitende im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Nach einer Weile klopft Herr Jokisch an der Tür. Er fragt „Störe ich gerade?“. Frau Böhnisch verneint und sagt, er könne ruhig reinkommen. Sie fragt ihn, was es denn gäbe. Er erzählt, er habe da einen Fall, da sei das so mit einer Mutter, dass sie ihr Kind „dagelassen“, also in der Klinik gelassen habe. Nun „kann die Mutter sich nicht entscheiden“. Das Kind sei vor drei Tagen zur Welt gekommen. Die Mutter wisse nicht, ob sie das Kind zur Adoption freigeben wolle. Nun mache die Klinik Druck. Er habe einen Anruf bekommen und man habe ihm gesagt, man könne das Kind nicht länger als bis zum Mittwoch behalten. Man verlange da von ihm nun „eine Entscheidung“.

Die Attribution der Entscheidungsverantwortung erfolgt auf mehreren Ebenen, innerhalb und außerhalb der Organisation, sowie durch die Handelnden selbst. Herr Jokisch eröffnet das Gespräch mit dem Hinweis darauf, „er habe da einen Fall“. Dies drückt Dringlichkeit aus, zeigt den Handlungsbedarf an und legitimiert zugleich retrospektiv das Klopfen bzw. die Störung durch Herrn Jokisch. Einen Fall „zu haben“ ist zudem eine typische Sprechweise im Kontext der erforschten Jugendämter. Der Fall wird von den Sozialarbeiter/-innen als problematische Konstellation behandelt, mit der sie selbst verbunden sind – und mit der zeitnah sowie auf verantwortungsvolle Weise ein Umgang gefunden werden muss. Mit dem Hinweis darauf, er habe einen Fall, drückt Herr Jokisch dies aus, er reproduziert zugleich seine Positionierung als Entscheidungsträger, die auf eine persönliche Responsibilisierung hinausläuft. Die Attribution der Entscheidungs-Verantwortung erfolgt einerseits über die Organisationsumwelt, hier ist es die „Klinik“, die eine rasche Lösung einfordert. Verantwortlich werden die Sozialarbeiter/-innen andererseits auch über organisationsinterne Vorgaben, als Mitarbeiter des Amtes im vertraglich geregelten Verhältnis (vgl. Jonas 1993, S. 178 f.). Nicht zuletzt ist es eine Frage der professionellen Identität der Sozialarbeiter/-innen, verantwortungsvoll zu handeln, das „Richtige“ machen zu wollen (vgl. Matzner 2017, S. 249 ff.). Sozialarbeiter/-innen werden, so lässt sich zusammenfassen, im organisationalen Kontext der Jugendämter als Personen mit Fällen relationiert, sie machen sich gleichermaßen – über das formale Prinzip hinaus – selbst verantwortlich.

Die Szene zeigt, wie beim Entscheiden über das Kindeswohl multiple Akteure in Handlungsströmen aufeinandertreffen. Zunächst wird Herr Jokisch als zuständiger Sachbearbeiter relevant. Der Handlungsdruck geht von der Organisationsumwelt aus, die Klinik macht das Jugendamt auf die problematische Situation aufmerksam und fordert eine Lösung. Die Mutter wird ebenfalls als Akteurin eingeführt, sie hat bereits entschieden, das Kind zunächst in der Klinik zu lassen. Herr Jokisch zieht seine Kollegin hinzu, indem er sie um Rat bit-

tet. Zugleich sitzt der Ethnograf zufälligerweise am Tisch. In anderen Fällen sind häufig weitere Fachleute an Entscheidungsprozessen beteiligt, etwa Lehrer/-innen, die Meldungen an das Jugendamt machen, Sozialarbeiter/-innen von freien Trägern, Ärzt/-innen sowie Psycholog/-innen, die Einschätzungen und Diagnosen abgeben. Der Gesetzgeber fordert bei der Einschätzung von möglichen Gefährdungen „das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a, Abs. 1). Hieraus ergibt sich eine Konstellation, in der multiple Beteiligte (Sozialarbeiter/-innen der Jugendämter, die lebensweltlichen sowie weitere Akteure aus der Organisationsumwelt, Kinder und Eltern) Einfluss auf Entscheidungen nehmen und dabei eigene, divergierende Ziele verfolgen (vgl. Cohen/March/Olsen 1972; March 1984).

Cohen et al. (1972) haben derartige, für Organisationen typische, Entscheidungsstrukturen als „organisierte Anarchie“ (ebd., S. 1) gekennzeichnet: Probleme, Lösungen und Akteure kommen mehr oder weniger zufällig zu Entscheidungsgelegenheiten zusammen. Im Kontext des Jugendamtes ergeben sich Entscheidungsgelegenheiten, zugleich „Passagepunkte“ im Verfahren im Sinne von Scheffer (2008, S. 368), z. B. bei Teamsitzungen, Fallteamgesprächen, Hilfeplangesprächen, aber auch bei Gesprächen „zwischen Tür und Angel“ (vgl. Matzner 2017, S. 169 ff.). Die Teilnahme an solchen Entscheidungsgelegenheiten ist einerseits geregelt, organisiert, aber eben auch zufällig. Die Akteure sind von wechselnder Zusammensetzung, schon weil z. B. manche Organisationsmitglieder im Urlaub oder krank sind, sich die Vertreter/-innen der psychologischen Beratungsstelle turnusmäßig in der Teilnahme am „Fallteam“ abwechseln oder ein Elternteil den Besuch der Hilfskonferenz kurzfristig wegen einer anderen Verpflichtung absagen muss. Die Konstellation der Akteure hat Einfluss auf die Entscheidung, weil z. B. das abwesende Elternteil keinen Einspruch erhebt, der heute anwesende Psychologe eine andere Einschätzung hat als sein Kollege, der heute nicht anwesend ist – und daher die Fallproblematik anders (oder auch als gar nicht so problematisch) eingeschätzt wird. Kennzeichnend für die Entscheidungssituationen im Kinderschutz ist darüber hinaus, dass neben den Akteuren Probleme und Lösungen miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Dabei stellt die Verfügbarkeit von Lösungen eine relevante Größe dar. Kann z. B. eine Sozialarbeiterin den Kontakt zu einer Pflegefamilie herstellen, von der angenommen wird, sie könne ein Kind gut aufnehmen, so wird dies die Entscheidung für eine Unterbringung in einer Pflegefamilie vereinfachen. Entscheidungen über das Kindeswohl sind, so lässt sich zusammenfassen, nicht nur von fachlichen Standards und Kriterien, sondern auch von der jeweils aktuellen Konstellation von Akteuren, Problemen und Lösungsoptionen abhängig.

Entscheidungen über das Kindeswohl sind vor diesem Hintergrund nur in einer sehr vereinfachenden Lesart als individuelle Entscheidungsprozesse verstehbar. Sie müssten vielmehr als Produkte von Handlungsströmen aufgefasst werden, in denen multiple Akteure miteinander (sowie mit Problemen und